

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Das Vereinsjahr der Supportervereinigung ist identisch mit demjenigen des FC Oberwinterthur.
- 5.2. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer 2/3-Mehrheit. Bei einer Auflösung der SV FCO gehen die gesamten Aktiven zur Verwahrung an den FC Oberwinterthur über. Falls innerhalb von drei Jahren keine neue Supportervereinigung gegründet wird, kann der FCO über die Aktiven verfügen. Im übrigen gelten Art. 77 und 78 ZGB.
- 5.3. Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung der SV FCO vom 14. Juli 2012 genehmigt. Sie ersetzen die Satzungen vom 16.10.1998 und treten sofort in Kraft.

Oberwinterthur, 14. Juli 2012

Supportervereinigung FC Oberwinterthur

Der Obmann:



Max Hilber

Der Kassier:



Peter Andres

Der Beisitzer:



Hans Hutter

Statuten



1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen "Supporter-Vereinigung FC Oberwinterthur" (SV FCO) besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2. Der Verein bezweckt die Unterstützung des Fussballclubs Oberwinterthur (FCO) in den Bereichen Leistungssport (Fanionteam) und Breiten-sport (Nachwuchsabteilung) in finanzieller und ideeller Hinsicht. Er fördert ferner die Pflege gesellschaftlicher Kontakte unter den Mitgliedern, Anhängern und Gönnern des FCO.
- 1.3. Die SV FCO ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1. Der Verein besteht aus

- Volljährigen Privatpersonen
- Juristischen Personen

die sowohl Mitglieder, als auch Nichtmitglieder des FCO sein können.

2.2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliches Gesuch an den Vorstand der SV FCO. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Vereinigung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden. Die Aufnahme erfolgt nach Entrichtung des Jahresbeitrages.

2.3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss

2.4. Der Austritt muss dem Vorstand der SV FCO schriftlich, 6 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres mitgeteilt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Vereinsjahr verlängert.

- 2.5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten und das Leitbild der Vereinigung verletzt, dem Ansehen des Vereins oder des FCO schadet oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SV FCO nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss kann innert zehn Tagen schriftlich Beschwerde beim Vorstand, zuhanden der Mitgliederversammlung, eingereicht werden.
- 2.6. Die Mitglieder der SV FCO haben zu allen Heimspielen des FCO mit Ausnahme von Cup-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspielen, gegen Vorweisung des Mitgliederausweises, freien Eintritt.
- 2.7. Für die Mitglieder können vom Vorstand in loser Folge kulturelle und/oder gesellschaftliche Anlässe organisiert werden, welche teilweise aus den Mitgliederbeiträgen bestritten werden können.
- 2.8. Die Mitglieder der SV FCO haben kein Mitspracherecht, was die sportlichen und strategischen Belange des FCO betrifft.

3. Organisation

- 3.1. Die Organe des Vereins sind
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Revisoren
- 3.2. Eine Mitgliederversammlung wird nur auf Einladung des Vorstandes der SV FCO oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder (Art. 64 ZGB) einberufen. Ihr obliegen im wesentlichen die Entscheide über Beschwerden betreffend Ausschluss und Änderungen der Statuten.
- 3.3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - Obmann (Vorsitz)
 - Kassier (Finanzen/Administration)
 - Beisitzer (Kultur/Gesellschaftliches)

und konstituiert sich selbst. Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. In die Kompetenz des Vorstandes fallen die Entscheide über die Vergabe der Gelder, die Verwendung des finanziellen Jahresergebnisses, sowie alle Geschäfte, welche nicht durch die Statuten geregelt sind. Er vertritt die Vereinigung gegenüber der Öffentlichkeit und dem FCO.

- 3.4. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, welche die Jahresrechnung der SV FCO prüfen. Der 1. Revisor ist immer der amtierende Präsident des FCO. Als Zweiter wird vom Vorstand der SV FCO ein Mitglied der Vereinigung gewählt. Die Amtszeit des 2. Revisors ist auf 3 Jahre begrenzt.

4. Finanzen

- 4.1. Die Einnahmen der Vereinigung bestehen im wesentlichen aus:

- Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Schenkungen und freiwilligen Zuwendungen
- Sammlungen und Erträgen aus Veranstaltungen
- Zinsen

- 4.2. Die hauptsächlichen Auslagen bilden:

- Zuwendungen an den FCO auf Antrag an den Vorstand der SV FCO
- freiwillige Beiträge an Mannschaften oder Abteilungen des FCO, aufgrund herausragender Leistungen
- finanzielle Unterstützung von benachteiligten Junioren
- Beiträge für die Anschaffung von Sportgeräten, welche für die Ausübung des Fussballsportes erforderlich sind
- Gewährung von Darlehen an den FCO
- Kulturelle und gesellige Veranstaltungen der SV FCO

- 4.3. Alle Zuwendungen der SV FCO erfolgen auf freiwilliger Basis. Ein Anspruch auf bestimmte Leistungen besteht nicht.

- 4.4. Die Rechnungsführung erfolgt getrennt vom FCO durch den Kassier der SV FCO.

- 4.5. Die Rechnung wird nach Abschluss des Vereinsjahres von den beiden Revisoren geprüft.

- 4.6. Über den Rechnungsabschluss und speziell über die Art der getätigten Zuwendungen werden die Mitglieder orientiert.

- 4.7. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen